Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5878

22. 10. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/5576 —

Bereitstellung eines ausreichenden, pluralen Angebots wohnortnaher „Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“

Gemäß § 8 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) sind die Länder verpflichtet, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher „Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“ sicherzustellen.

Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Vorgaben liegt nach vorliegenden Statistiken in den ostdeutschen Bundesländern der Anteil konfessioneller Beratungsstellen zwischen 20 % (Brandenburg) und 40 % (Mecklenburg-Vorpommern) und damit weit über dem Anteil der religiös (evangelisch und katholisch) gebundenen Bevölkerung, der mit ca. 20 % bzw. 2 % zu beziffern ist. Ein besonders starkes Mißverhältnis besteht dabei zwischen dem Anteil katholischer Beratungsstellen (10 %) und dem katholisch gebundenen Bevölkerungsanteil (2 %).

Durch diese Überrepräsentanz konfessioneller Beratungsstellen ist die weltanschauliche Pluralität des Beratungsangebotes in Wohnortnähe nicht mehr flächendeckend gegeben. Somit kommen Frauen, die als Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch den Beratungsnachweis zu erbringen haben, in die Situation, entweder eine Beratung in Anspruch nehmen zu müssen, der von ihnen nicht geteilte religiöse Wertungen zugrunde liegen, oder aber eine weiter entfernt liegende Beratungsstelle in anderer Trägerschaft aufzusuchen.

In den Regionen (vor allem den Großstädten), in denen ein plurales Angebot an Beratungsstellen gewährleistet ist, wird die Mehrzahl der Beratungen in den nichtkonfessionellen Beratungsstellen geleistet. Die öffentliche Förderung der nichtkonfessionellen Beratungsstellen liegt jedoch, gemessen an der Zahl der durchgeführten Beratungen, oftmals unter der der konfessionellen Beratungsstellen.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Anteil von Beratungsstellen in katholischer bzw. evangelischer Trägerschaft in den einzelnen Bundesländern vor, und in welchem Verhältnis steht der Anteil dieser Träger zur konfessionellen bzw. nichtkonfessionellen Bindung der jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohner? (Bitte nach Ländern und den beiden Konfessionen aufschlüsseln.)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. Oktober 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei den nachfolgenden Angaben aus den Ländern kann nicht immer genau zwischen Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatungsstellen unterschieden werden. Eine Differenzierung ist auch nicht zwingend erforderlich, da sich der im Rahmen des Sicherstellungsauftrages vorgegebene Schlüssel gemäß § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) sowohl auf Beratungsstellen nach § 3 SchKG als auch auf Beratungsstellen nach § 8 SchKG bezieht. Im übrigen wird auch seitens der Beratungsstellen bzw. hinsichtlich der Beratungswünsche von hilfesuchenden Frauen nicht immer eine genaue Differenzierung möglich sein.

Baden-Württemberg

Der Anteil der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 42,7 %, der in evangelischer Trägerschaft 31,3 %. Der Anteil der katholischen Bevölkerung beträgt 42,4 %, der der evangelischen Bevölkerung 40,7 %[1]).

Bayern

Der Anteil der Beratungsstellen für Schwangerschaftsberatung in katholischer Trägerschaft beträgt 21,4 %, der der Beratungsstellen für Schwangerschaftsberatung in evangelischer Trägerschaft 5,4 %. Die Bevölkerung Bayerns gehört zu 65,2 % der katholischen Konfession und zu 23,9 % der evangelischen Konfession an[1]).

Berlin

Der Anteil der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 16,3 %, der der Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft 30,2 %. Nach Angaben des Landes sind 9,9 % der Bevölkerung katholischer und 27,7 % evangelischer Konfession (Stand 1995).

Brandenburg

Der Anteil der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 9,8 %, der Anteil der Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft beträgt 13,7 %. Nach Angaben des Landes waren 3,2 % der Bevölkerung katholisch, 27,6 % der Bevölkerung evangelisch (Stand 1994).

Bremen

Der Anteil der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 37,5 %, der der Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft 25 %. In Bremen waren 61 % der Bevölkerung evangelischer und 13 % katholischer Konfession[1]).

1) Die Angaben zu dem Anteil der Bevölkerung evangelischer Konfession beziehen sich auf Erkenntnisse aus der Volkszählung 1987 (Angaben hier nur zur Landeskirche).
Die Angaben zu dem Anteil der Bevölkerung katholischer Konfession beziehen sich auf eine Jahreserhebung 1993, mitgeteilt von der Deutschen Bischofskonferenz.

Hamburg

Die Bundesregierung verfügt nicht über die entsprechenden Angaben zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Situation in Hamburg.

Hessen

Von den in Hessen anerkannten Beratungsstellen befinden sich 36,2 % in katholischer und 23,2 % in evangelischer Trägerschaft. Die Bevölkerung in Hessen ist zu 29,1 % katholisch und zu 51,7 % evangelisch[1]).

Mecklenburg-Vorpommern

Die katholischen Beratungsstellen haben einen Anteil von 16,3 %, die evangelischen Beratungsstellen einen Anteil von 27,9 %. Nach Angaben des Landes sind 3 % der Bevölkerung katholischer und 13,9 % der Bevölkerung evangelischer Konfession (Stand 1994).

Niedersachsen

Der Anteil der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 14,5 %, der Anteil der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen 12,6 %. In Niedersachsen beträgt der Anteil der Bevölkerung katholischer Konfession 19,3 %, der evangelischer Konfession 65,2 %[1]).

Nordrhein-Westfalen

Von den Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen sind 24,1 % in katholischer, 11,9 % in evangelischer Trägerschaft. Die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens ist zu 47,5 % katholischer und 35,2 % evangelischer Konfession[1]).

Rheinland-Pfalz

46,2 % der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen befinden sich in katholischer, 44,6 % in evangelischer Trägerschaft. Der Anteil der Bevölkerung katholischer Konfession beträgt 51,2 %, der evangelischer Konfession 37,2 %[1]).

Saarland

29,4 % der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind in katholischer Trägerschaft, 11,8 % in evangelischer Trägerschaft. Die Bevölkerung im Saarland ist zu 71,7 % katholischer und zu 21,7 % evangelischer Konfession.

Sachsen

Der Anteil der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 9 %, der Anteil der Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft 21 %. Nach Angaben des Freistaates Sachsen sind 3,9 % der Bevölkerung katholischer und 26,5 % der Bevölkerung evangelischer Konfession (Stand 1994).

Sachsen-Anhalt

Der Anteil der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 5,6 %, der der Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft beträgt 22,2 %. Der Anteil der katholischen Bevölkerung wird mit 5,4 % angegeben[1]). Erkenntnisse über den Anteil der Bevölkerung evangelischer Konfession liegen der Bundesregierung nicht vor.

Schleswig-Holstein

Von den Beratungsstellen in Schleswig-Holstein sind 10,3 % in katholischer und 20,7 % in evangelischer Trägerschaft. Die Bevölkerung Schleswig-Holsteins ist zu 6,3 % katholischer und zu 73,3 % evangelischer Konfession[1]).

Thüringen

Der Anteil der Schwangerschaftsberatungsstellen in katholischer Trägerschaft beträgt 12,2 %, der Anteil der evangelischen Schwangerschaftsberatungsstellen beträgt 22 %. Nach Angaben des Landes beträgt der Anteil der Bevölkerung katholischer Konfession 9 %, der der Bevölkerung evangelischer Konfession 32,9 % (Stand 1995).

2. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des § 8 SFHÄndG im Hinblick auf diejenigen Länder, in denen das weltanschauliche Spektrum der anerkannten Beratungsstellen dem jeweiligen Bevölkerungsanteil konfessionell/nichtkonfessionell gebundener Menschen nicht entspricht?

   Falls keinen, weshalb nicht?

Im Rahmen der aufgeworfenen Fragestellung zur Umsetzung von § 8 SchKG sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.

Welche Beratungsstellen betroffene Frauen im einzelnen aufsuchen wollen, muß ihnen im Einzelfall überlassen bleiben. Aus der Praxis der Beratung sind Hinweise, daß Frauen eine von ihnen gewünschte Beratungsstelle wegen eines fehlenden Angebotes nicht wählen konnten, bisher nicht an die Bundesregierung herangetragen worden.

3. Wann ist aus Sicht der Bundesregierung das Kriterium „wohnortnah" erfüllt, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum ausreichenden wohnortnahen Angebot von „Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen"

   – im ländlichen Raum, insbesondere Mecklenburg-Vorpommerns, Schleswig-Holsteins und Brandenburgs,

   – in Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg und Bayern

   vor?

Zur Verpflichtung der Länder, die an der Einwohnerzahl 1 : 40 000 zu bemessende Beratungskapazität sicherzustellen, gehört auch gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 SchKG die Berücksichtigung, daß

„Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können".

In Übereinstimmung mit der Auslegung des Begriffes „wohnortnah im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (dort im Zusammenhang mit der Sicherstellung eines wohnortnahen Angebotes an ambulanten Abbrucheinrichtungen interpretiert) gehen die Länder überwiegend davon aus, daß eine wohnortnahe Beratungsmöglichkeit dann gegeben ist, wenn eine ratsuchende Frau innerhalb eines Tages eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufsuchen und wieder nach Hause zurückkehren kann.

Die angesprochenen Länder weisen darauf hin, daß die Wohnortnähe aufgrund eines ausreichenden Angebotes sichergestellt ist. Insbesondere im ländlichen Raum gibt es ein entsprechend dichtes Netz von Beratungsstellen, das ergänzt wird durch Außenstellen bzw. durch Außensprechstunden in der Region.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Anteil der Beratungen der anerkannten Beratungsstellen in verschiedener Trägerschaft an der Gesamtzahl der Beratungen in den einzelnen Bundesländern vor? (Bitte nach Bundesländern und nach nichtkonfessionellen, evangelischen und katholischen Beratungsstellen gliedern.)

Auch zu dieser Frage ist darauf hinzuweisen, daß bei den nachfolgenden Angaben aus den Ländern nicht immer genau zwischen Schwangerschaftskonflikt- und der Schwangerenberatung unterschieden werden kann. Vielfach sind auch nur die Schwangerschaftskonfliktberatungen registriert, bei denen eine Beratungsbestätigung erbeten wurde.

Baden-Württemberg

Der Anteil der Beratungen, der von Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft durchgeführt wird, beträgt 48,1 %, der von Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft 23,8 %, der von konfessionell nicht gebundenen Beratungsstellen 28,1 %.

Bayern

Der Anteil der Beratungsstellen für Schwangerschaftsberatung in katholischer Trägerschaft an den entsprechenden Beratungen beträgt 40 %, der der Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft beträgt 11 %, der Beratungsanteil der sonstigen freien und der staatlichen Beratungsstellen (staatliche Beratungsstellen = 66,1 % der Beratungsstellen) beträgt 49 %.

Berlin

1 % der Schwangerschaftskonfliktberatungen werden von katholischen Beratungsstellen, 2,3 % von evangelischen Beratungsstellen und der verbleibende Anteil von konfessionell nicht gebundenen Beratungsstellen (30,2 % der Beratungsstellen befinden

sich in städtischer und 23,3 % in sonstiger freier Trägerschaft) wahrgenommen.

Brandenburg

Von den Beratungen werden 5,8 % von Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft, 6,2 % von Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft und 88 % von Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft durchgeführt. (76,5 % der Beratungsstellen sind nicht konfessionell gebunden.)

Bremen

Die katholischen Beratungsstellen führen 15,7 % der Beratungen, die evangelischen Beratungsstellen 19,8 % und die nicht konfessionell gebundenen Beratungsstellen 64,5 % der Beratungen durch.

Hamburg

Die Bundesregierung verfügt nicht über die entsprechenden Angaben zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Situation in Hamburg.

Hessen

Schwangerschaftskonfliktberatungen werden zu 5,5 % von katholischen, zu 5,6 % von evangelischen und zu ca. 80 % von nicht konfessionellen Beratungsstellen durchgeführt. Der Anteil der Ärzte, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung durchführen, wird auf ca. 10 % geschätzt.

Mecklenburg-Vorpommern

Von den Beratungen werden 13 % von katholischen Beratungsstellen, 24 % von evangelischen Beratungsstellen und 63 % von nicht konfessionell gebundenen Beratungsstellen durchgeführt.

Niedersachsen

Erkenntnisse zur Anzahl der Beratungsfälle in Niedersachsen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nordrhein-Westfalen

Erkenntnisse zur Anzahl der Beratungsfälle in Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Rheinland-Pfalz

Von den Schwangerschaftskonfliktberatungen werden 21,7 % von Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft, 24,8 % von Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft und 53,5 % von Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft durchgeführt.

Saarland

9,4 % der Schwangerschaftskonfliktberatungen werden von katholischen Beratungsstellen, 2,5 % von evangelischen Beratungsstellen und 88,1 % von nicht konfessionellen Beratungsstellen durchgeführt.

Sachsen

Von den Beratungen werden 6 % von katholischen Beratungsstellen, 19 % von evangelischen Beratungsstellen und 75 % von nicht konfessionellen Beratungsstellen durchgeführt.

Sachsen-Anhalt

2,7 % der Beratungsfälle werden von katholischen Beratungsstellen, 13,3 % der Beratungsfälle von evangelischen Beratungsstellen und 84 % von nicht konfessionellen Beratungsstellen durchgeführt.

Schleswig-Holstein

Von den gemäß § 219 StGB in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchgeführten Beratungen entfällt ein Anteil von 7,8 % auf katholische, ein Anteil von 9,8 % auf evangelische und ein Anteil von 82,4 % auf nicht konfessionelle Beratungsstellen.

Thüringen

Zur Anzahl der Beratungsfälle liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, zu welchen Anteilen die Zuweisung von öffentlichen Fördermitteln der Bundesländer an die Beratungsstellen in verschiedener Trägerschaft erfolgt? (Bitte nach Ländern, evangelischen, katholischen und nichtkonfessionellen Beratungsstellen gliedern.)

Baden-Württemberg

Erkenntnisse zum prozentualen Anteil der einzelnen Träger an der Gesamtförderungssumme liegen der Bundesregierung nicht vor.

Bayern

Bei der Zuweisung der öffentlichen Fördermittel an die Beratungsstellen in freier Trägerschaft erhalten die Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft 64 %, die in evangelischer Trägerschaft 18 % und die in sonstiger freier Trägerschaft ebenfalls 18 %. Die Beratungsstellen in staatlicher Trägerschaft bleiben bei dieser Aufschlüsselung unberücksichtigt.

Berlin

Bei der Förderung aller Beratungsstellen erhalten die in katholischer Trägerschaft 19,8 %, die in evangelischer Trägerschaft 9,2 % und die Beratungsstellen in sonstiger freier Trägerschaft 71 % von der Gesamtförderungssumme.

Brandenburg

Von der Gesamtförderungssumme erhalten die katholischen Beratungsstellen einen Anteil von 6,4 %, die evangelischen Beratungsstellen einen Anteil von 10,9 % und die Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft einen Anteil von 82,7 %.

Bremen

Von der Gesamtförderungssumme erhalten die Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft 15,9 %, die Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft 17,7 % und die Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft 66,4 %.

Hamburg

Die Bundesregierung verfügt nicht über die entsprechenden Angaben zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Situation in Hamburg.

Hessen

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung erhalten die Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft für Schwangerschaftskonfliktberatungen einen Anteil von 8,8 %, die evangelischen Beratungsstellen für Schwangerschaftskonfliktberatung einen Anteil von 4,9 % der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Mecklenburg-Vorpommern

Von den Gesamtfördermitteln erhalten die katholischen Beratungsstellen 24 % und die evangelischen Beratungsstellen 13 %.

Niedersachsen

Von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln erhalten die katholischen Beratungsstellen 22,2 %, die evangelischen Beratungsstellen 5,1 % und die Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft 72,8 %.

Nordrhein-Westfalen

Der Anteil an der Gesamtförderung für katholische Beratungsstellen beträgt 18,5 %, der für evangelische Beratungsstellen beträgt 15,8 % und der für Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft beträgt 61,6 %. Aus verbleibenden Mitteln erfolgen Sonderförderungen.

Rheinland-Pfalz

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermitteln erhalten katholische Beratungsstellen 45,6 %, evangelische Beratungsstellen 28,3 % und Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft 26,1 %.

Saarland

Im Saarland werden derzeit 20 % der katholischen Beratungsstellen, 50 % der evangelischen Beratungsstellen und 100 % der nicht konfessionellen Beratungsstellen gefördert.

Sachsen

Katholische Beratungsstellen erhalten einen Anteil von 8 %, evangelische Beratungsstellen einen Anteil von 21 % und nicht konfessionelle Beratungsstellen einen Anteil von 71 % der Gesamtfördersumme.

Sachsen-Anhalt

Katholische Beratungsstellen erhalten einen Anteil von 4 %, evangelische Beratungsstellen von 21,5 % und nicht konfessionelle Beratungsstellen von 74,5 % der Gesamtfördermittel.

Schleswig-Holstein

Von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln erhalten die katholischen Beratungsstellen 17,8 %, die evangelischen Beratungsstellen 22,9 % und die Beratungsstellen in nicht konfessioneller Trägerschaft 59,3 %.

Thüringen

Zur Verteilung der Fördermittel auf die Beratungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Kriterien vor, die für die Vergabe von Fördermitteln an die Beratungsstellen der verschiedenen Träger in den einzelnen Bundesländern maßgeblich waren und/oder sind?

Gemäß § 4 Abs. 2 SchKG haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

Die Länder fördern die Beratungsstellen der verschiedenen Träger in den einzelnen Bundesländern durch Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten. Eine einheitliche Förderungspraxis läßt sich nicht feststellen. Teilweise handelt es sich bei der Förderung um die Gewährung von Festbeträgen, teilweise um die Gewährung prozentualer Anteile an den Personal- und Sach-

kosten, vereinzelt erfolgt eine Förderung durch die Gewährung von Fallpauschalen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum sog. „Abtreibungstourismus" innerhalb der Bundesrepublik vor (Gesamtzahl, wieviel aus welchen Bundesländern in welche Bundesländer)?

   Falls Erkenntnisse vorliegen, worin sieht die Bundesregierung die Ursachen für diese Bewegungen?

Hinsichtlich des „Abtreibungstourismus" innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auch die Mehrheit der Bundesländer verfügt nicht über entsprechende Daten oder Erkenntnisse.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333